

Richtlinien des Landkreises Ravensburg zum

„ABW light“

Vorbemerkung

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für das Regelangebot „ABW light“ die ABW-Richtlinien.

15. „ABW light“

15.1 Ziele

Zielsetzung des Angebots „ABW light“ ist, Menschen mit einem Hilfedarf unterhalb einer klassischen ABW-Betreuung in einer ambulant betreuten Wohnform zu unterstützen und ihnen dadurch Integration und Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen bzw. diese zu stärken.

Weitere Zielsetzung des Angebots ist es ein „Sprungbrett“ in die niederschweligen Hilfen, wie z.B. regionale Strukturangebote (Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi), niedergelassene Fachärzte, psychiatrische Institutsambulanz (PIA), Nachbarschaftshilfe usw.) zu sein.

15.2 Personenkreis

Das Angebot „ABW light“ können alle Menschen, die sich im Landkreis Ravensburg aufhalten oder die sich außerhalb in der Kostenträgerschaft des Landkreises Ravensburg befinden, in Anspruch nehmen.

Charakteristisch für diese Menschen ist, dass in der Regel ein wöchentlicher direkter Einzelkontakt von mindestens 0,5 bis zu 1,5 Stunden erforderlich ist. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der doppelte Leistungsumfang auch in 2-wöchentlichem Rhythmus abgerufen werden. Weitere Kooperations- bzw. Gruppenkontakte sind, soweit erforderlich, in der Vergütung enthalten. Übersteigt die Inanspruchnahme dieser den maximal zur Verfügung gestellten Stundenumfang von 1,5 Stunden, ist die Geeignetheit des Angebots zu prüfen.

Dabei geht der Landkreis davon aus, dass der zeitliche Umfang eines Gruppenkontaktes auf die Anzahl der Teilnehmer umgerechnet wird.

Das Angebot ist für alle Behinderungsarten (geistige, körperliche und seelische Behinderung) offen.

15.3 Aufnahmeverfahren

Verfahrensbeteiligte sind neben dem Landkreis der Mensch mit Behinderung, ggf. sein gesetzlicher Vertreter und/ oder Angehörige, ggf. der bisherige und der für das „ABW light“ vorgesehene Leistungserbringer.

Der individuelle Hilfebedarf des/r Antragstellers/In ist fachlich inhaltlich und zeitlich zu benennen und im Rahmen des jeweiligen Gesamtplanverfahrens darzustellen.

Für Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung spricht die Hilfeplankonferenz nach Vorstellung der individuellen Hilfeplanung eine Empfehlung für die Aufnahme in das Angebot aus.

15.4. Evaluation des Angebots

Leistungserbringer und Landkreis treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Informationsaustausch.

15.5 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zum Modellversuch „ABW light“ vom 01.12.2014.

Ravensburg, den

Harald Sievers
Landrat